

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8994bc64-608c-3d62-af97-d4730d64c03d>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 28 StrlSchV - Ermittlung der von Rückständen verursachten Expositionen

Die von Rückständen verursachten Expositionen sind nach den in [Anlage 6](#) festgelegten Grundsätzen zu ermitteln.

